



Für immer schön

Dem Wildwuchs von Schönheitsoperationen wurde ein Riegel vorgeschoben – eine Bilanz ein Jahr danach.



AUTOR:
Mag. Katharina Braun
 Rechtsanwältin
www.rechtsanwaeltin-braun.at

► Schönheitsoperationen sind oft trauriger Gegenstand der Boulevardberichterstattung – meist im Zusammenhang mit unerwünschten Wirkungen und Nebenwirkungen eines Eingriffs. Immer wieder erliegen Frauen den Komplikationen einer Brustoperation oder klagen Patienten, dass sie entgegen ihren in die Operation gesetzten Hoffnungen ihr Äußeres nicht optimieren konnten, sondern vielmehr nun durch die Operation verunstaltet sind. Gerade Eingriffe an jungen Menschen werden

zunehmend heftig kritisiert, obwohl Nasenkorrekturen oder Brustvergrößerungen nach wie vor beliebte Maturageschenke sind. Menschen, die sich noch im Wachstum befinden und die Auswirkungen eines Eingriffs dieser Tragweite nicht abschätzen können, sollen durch das Gesetz besonders geschützt werden.

Neues Gesetz – ÄsthOpG

Durch das mit 1.1. 2013 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (kurz ÄsthOpG genannt) ist nunmehr das vom Arzt bei einer Schönheitsoperation einzuhaltende Prozedere genau geregelt worden. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen dieses Gesetzes im Überblick:

Aufklärung

Vor der Operation ist der Patient vom Arzt eingehend aufzuklären: Gegenstand der Aufklärung sind die Methode, das Wesen, die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, daher auch die mit diesem verbundenen Unannehmlichkeiten, mögliche Folgen wie Narbenbildung und Komplikationen einschließlich der Beeinträchtigung von Organfunktionen. Ebenso muss natürlich der Arzt den Patienten über die im Rahmen des Eingriffs angewendeten Arzneimittel und deren Nebenwirkungen informieren. Mögliche Komplikationen sind dem Patienten allenfalls unter Zuhilfenahme von beispielhaften Fotografien zu veranschaulichen. Ebenso sind dem Patienten die für die Operation anfallenden Kosten bekanntzugeben. Der Arzt hat

sich die schriftliche Aufklärung vom Patienten unterschreiben zu lassen. Auf die Aufklärung kann ein Patient nicht rechtswirksam verzichten.

Einwilligung

Eine ästhetische Behandlung oder Operation an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig. Bei Patienten über 16, aber jünger als 18 Jahre muss zum einen die Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten vorliegen, die zuvor vom Arzt über den Eingriff umfassend aufgeklärt wurden, zum anderen muss die Einwilligung des noch nicht volljährigen Patienten vorliegen.

Bei unter 18-Jährigen ist vor Durchführung der Operation zudem durch einen klinischen Psychologen, einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin abzuklären, ob die Entscheidung für die Schönheitsoperation nicht ihre Ursache in einer psychischen Störung des Patienten hat. Dies wäre etwa bei einem Patienten der Fall, der wahnhaft seinen Körper als unansehnlich empfindet (Dysmorphophobie). Im Falle des Vorliegens einer psychischen Störung darf die Operation nicht durchgeführt werden.

Zudem haben noch nicht 18-Jährige die Möglichkeit, kostenfrei bis eine Woche vor dem Operationstermin ihre Einwilligung zu widerrufen und der Eingriff darf frühestens vier Wochen nach Erteilung

der Einwilligung durchgeführt werden.

Bei beschnittenen Personen darf eine Schönheitsoperation nur vorgenommen werden, wenn sie in der Lage sind, deren Bedeutung und Tragweite zu verstehen. Wenn dies nicht der Fall ist, so bedarf es für die Durchführung der Operation der Zustimmung durch den Sachwalter.

Der Eingriff selbst ist genau zu dokumentieren, daher sollen mittels Fotodokumentation der Status vor dem geplanten Eingriff und das Ergebnis des durchgeführten Eingriffs aufgezeichnet sein. Wurden die Fotos mittels Bildbearbeitungsprogramm verändert, so sind diese als verändert und nicht der Realität entsprechend zu kennzeichnen. Für die Operation und die mit dieser im Zusammenhang stehenden ärztlichen Konsultationen ist ein „Operationspass“ anzufertigen.

Eine ästhetische Operation kann frühestens zwei Wochen nach der Aufklärung und Patienteneinwilligung begonnen werden („Cooling-off-Phase“).

Preisauusschreiben für die Schönheit

Auch steht aufgrund des neuen Gesetzes fest, dass heuer zu Weihnachten wohl keine Schönheitsoperationen zu gewinnen sein werden. Denn Preisauusschreibungen oder Verlosungen für Beauty-OPs sind nun ausdrücklich gesetzlich verboten (§ 8 ÄsthOpG).

Fachkurzinformation ViaTromb® 2.400 I.E./g-Spraygel Qualitative und quantitative Zusammensetzung: 1g enthält 2.400 I.E. Heparin-Natrium (entsprechend 458 I.E. pro Sprühstoß à 0,19 g Gel). **Liste der sonstigen Bestandteile:** Sojabohnenlecithin, Ethanol 96%, Kaliumdihydrogenphosphat, Natriumhydroxid, gereinigtes Wasser. **Anwendungsgebiete:** zur unterstützenden Behandlung bei: oberflächlichen Venenentzündungen, Thrombophlebitis, varikösem Symptomenkomplex, Hämatomen und Schwellungen nach stumpfen Sport- und Unfallverletzungen, wie Prellungen, Verrenkungen und Verstauchungen sowie bei Hämatomen nach Venenpunktion. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der sonstigen Bestandteile. **Pharmakotherapeutische Gruppe:** Heparin oder Heparinoide zur topischen Anwendung **ATC-Code:** C05BA03 **Inhaber der Zulassung:** CYATHUS Exquirere Pharmaforschungs GmbH, Rudolfplatz 2/1/8, 1010 Wien. **Veranschaulichungspflicht/Apothekenpflicht:** Rezeptfrei, apothekenpflichtig. Weitere Angaben zu Warnhinweisen und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und sonstigen Wechselwirkungen, Schwangerschaft und Stillzeit sowie Nebenwirkungen entnehmen Sie bitte der veröffentlichten Fachinformation. **Stand der Information:** 10/2011.

Wenn die Beine streiken



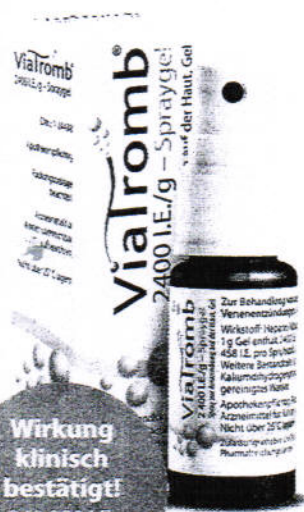
ViaTromb®

Das einzige Heparin Spraygel

Für die topische Anwendung bei Venenerkrankungen

- 4x höhere Heparin-Konzentration als andere Produkte auf dem Markt
- Bessere Penetration in die Haut durch Einbettung in Phospholipide^{1,2}
- Signifikante Erhöhung der Mikrozirkulation im betroffenen Gewebe¹

Lindert erfolgreich Schmerzen und andere Symptome der chronisch-venösen Insuffizienz, vermindert Hämatome und Schwellungen.



www.viatromb.at

Rezeptfrei in allen Apotheken!

MEDIS

CYATHUS

¹ Nach: Artmann CW, Kröling P, Regenold J, Röding J, Russmann D: Liposomal Spray Gel – A new galenic form for topical administration with improved effectivity using heparin as an example. Z.Allg.Med. 71: 655-660, 1995

² Katzenschlager R, Ugurluoglu A, Minar E, Hirschl M: Liposomal Heparin-Spraygel in Comparison with Subcutaneous Low Molecular Weight Heparin in Patients with Superficial Venous Thrombosis. A Randomized, Controlled, Open Multicentre Study. J.Kardiol. 2003, (10) 9: 375-358